

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Oberringenen Südost“



Markt Bissingen



TEIL:

Vorentwurf

UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Planstand: 10.10.2020

 **Andreas Görgens**

Andreas Görgens Dipl.-Ing. (TU)
Freier Landschaftsarchitekt BYAK Scoranweg 3
89415 Lauingen

Fon: 09072 | 92 21 35
Fax: 09072 | 92 21 37
la.goergens@t-online.de

Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens
Freier Landschaftsarchitekt

1. PLANBESCHREIBUNG UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.1 NAME UND STATUS DER PLANUNG

Name der Planung:	Bebauungsplan „Oberringingen Südost“ Markt Bissingen
Bereich: Gemarkung Oberringingen Flst.-Nr. 80, 87 [x] B-Plan [] Satzung nach §§ 34,35 BauGB [] FNP-Änderungen veranlasst [] vorhabenbezogener B-Plan	
Datum der (örtlichen) Prüfung: ----	Planungsstand
Verfahren: [x] Regelverfahren [] vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB [] beschleunigtes Verfahren § 13a BauGB	Aufstellungsbeschluss: [x] Städtebaulicher Entwurf: [] Entwurfsbeschluss: [x] Nach FNP dargestellt als: [x] • Wohnbauflächen im Verbund mit • Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung: Wohngebietseingrünung • Fläche für Landwirtschaft (südwestliches Teilstück Fl.-Nr. 87)
An der Prüfung beteiligte Ämter [] [] [] Sonstige ----- [x] Träger öffentlicher Belange	Derzeitiger Status [] unbeplanter Innenbereich (§ 35 BauGB) [x] unbeplanter Außenbereich (§ 35 BauGB) [] rechtskräftiger B-Plan [x] Baubestandsfläche Abbruch (bt. Fl.-Nr. 80)
Fotodokumentation [x] ja [] nein, • Kapitel 2.1 wird angefertigt von: ----	Zusätzlich vorhandene Pläne (in Anlage) [] Listen/ Bestandspläne zur Flora [] Listen/ Bestandspläne zur Fauna [] Flächenschutz [] Biotopkartierung [] Artenschutz [] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Erforderliche Pläne, Listen (in Anlage) [x] Lageplan (= Bebauungsplan) [] Luftbild/ Flst.-Nr.-Plan mit überlagerten Daten	

1.2 ZIELSETZUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG

Mit Hilfe der Begründung zum Bebauungsplan ist niedergeschrieben, unter welchen Ableitungen die festzusetzenden und auszuweisenden Bauinhalte bzw. Flächenbestimmungen legitimiert werden sollen. Primäre Aufgabe ist die Schaffung von Bauflächen für ländlichen Ortsausbau in Form Wohnbauflächen und erschließende Verkehrsflächen für geplante Wohnbauparzellen bzw. Grundstückseinheiten nach bauleitplanerischer Ordnung, konform zum Gesetzeswerk des Baugesetzbuches.

1.3 INHALTE DES PLANS, GEPLANTE NUTZUNGEN

Neben der bauordnerischen Gesamtfassung und Gliederung der zukünftigen Gebietsfunktion sollen angebaute ortsbildkompatible Leitstrukturen definiert werden.

Die im Geltungsbereich des künftigen Baubauungsplanes zu entwickelnde Bauflächen, alle verbindlich definierten Widmungselemente zur Baubedingung, sollen als strukturelle Vervollständigungen bestehender Ortsgegebenheiten angepasst sowie integral funktional die ländliche Entwicklung unterstützen. Das zu entwickelnde Wohngebiet wird unmittelbar am eintretenden Siedlungskörper zur offenen Agrarflur angeknüpft sein. Die Hauptfläche des Geltungsbereiches wird die Konvertierung von landbaulicher Fläche auf Flurst.-Nr. 87 in eine Wohnbaufläche, nebst Erschließungseinheiten ausmachen, untergeordnet ist das angebundene Flurst.-Nr. 80, dessen ehemaliger Baubestand aufgelöst wurde.

Infolge der umgeprägten neugeschaffenen Ortsbildkulisse, die als organische ortsbildangepasste Siedlungsabrundung zu beschreiben ist, bedürfen die künftigen Bauentwicklungen einer grünordnerischen Einbindung, begrifflicher Weise das die neue Siedlungseinheit landschaftsbildlich und ortsbildassimiliert einsäumend operativ verträglich ist. Das Ausmaß des Einbindungsaufkommens ist auf das übliche Vermögen einer Eingrünungsverpflichtung anzusetzen, das visuell und sektoral keine landschaftsbildlichen Brüche oder Nachteile zu erwarten sind.

1.4 ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG

1.4.1 Energieversorgung und -nutzung

Die entwickelte bauleitplanerische Konzeption sollte auf den Einsatz von überprüft werden:

- Nahwärmeversorgung durch Heizzentrale oder Kraft-Wärme-Kopplung KWK.
- Passivhausbauweise (<15 kWh/m²a Energ.verb.), aufgrund der Topographie und Exposition möglich.
- Photovoltaikanlage.
- Thermische Solaranlage.
- Wärmepumpen, Erdwärmetauscher.

1.4.2 Verkehrstechnische Erschließung

Beschreibung und Pläne zu Straßen, Fußwegen, Radwegen, Stellplätzen, ÖPNV etc.:

Plan/ Konzept vorhanden ja, wenn ja, ist als Anlage beigefügt ja, nein
 nein wenn nein, wird erstellt bis: / ===== /

Die Erschließung des zu formierenden Gebietes erfolgt in erster Linie über bestehende lokale Straßen nach und innerhalb von Oberringingen, anknüpfend auf regionale Achsen, die Staatsstraße St 2212 und DLG 16.

1.4.3 Abwassertechnische Erschließung und Regenwassermanagement

- Trennentwässerung.
- Mischentwässerung, bzw. Anschluss an vorhandene Kanalsysteme.
- Rückhaltung Oberflächenwasser.

Plankonzept implizieren, ob der Einsatz folgender Maßnahme sinnvoll ist:

- Reservoir zur Bewässerung von Grünflächen bzw. zur sonstigen Nutzung.
- Zisterne zur Brauchwassernutzung mit Drosselfunktion.
- extensive Dachbegrünung (hoher Anteil verdunstet bzw. wird gedrosselt abgeleitet)
- Garagenbegrünung [Fassadenbegrünung / Dachbegrünung].
- Fassadenbegrünung an Hauptgebäuden.
- Nicht verschmutztes Dachabflusswasser über Retentionsmulde/ Mulden-Rigolen System einleiten oder
- Versickerung von Dachregenwasser und unverschmutztem Oberflächenwasser auf Grundstück prüfen und planen (*Arbeitsblatt 138 ATV DVWK von 01/2002 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“*).
- Teilentsiegelung des Bodens durch offenporigen wasserdurchlässigen Belag bzw. Steinelemente mit Rasenbewuchs, befahrbare Versickerungssteine (*Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrsflächen – FGSV*).
- Entsiegelung, Rückbau bestehender baulicher Anlagen und Asphaltdecken möglich und empfohlen.

Verkehrsflächen:

- Das anfallende Niederschlagswasser über eine Oberflächenableitung zu sammeln und durch eine „Belebte Bodenzone“ z.B. Mulde auf öffentlicher oder privater Fläche zur Versickerung zu bringen.
- Das anfallende Niederschlagswasser über eine Oberflächenableitung zu sammeln und durch naturkonforme Regenrückhalteanlagen bzw. Wasserrückhaltebewirtschaftung zu befördern.
- Der Überlauf der Retentionen wird in die örtliche Kanalisation abgegeben oder ist bei Eignung in Vorfluter abzuleiten.
- Die Formation Wasserrückhaltung ist über eine qualifizierte Fachplanung zu detaillieren.

Generalisierte Rahmenbedingungen:

- Siedlung und Versorgung:
Siedlung: keine besonderen Marker.
Versorgung: keine besonderen Marker.
- Natur und Landschaft:
Landschaft: LSG Kesseltal.
FFH-Gebiet: Kesseltal mit Kessel,
Hahnen- und Köhrlesbach.
Vogelschutzgebiet: Riesalb mit Kesseltal.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft:
Vorranggebiet: Oberes Kesseltal.
Vorranggebiet: Tälchen nordöstlich von
Oberringingen.

Landschaftsrahmenplan

Region :

Region Augsburg

Bestimmungsort

Oberringingen:

generalisierte Rahmenbedingungen:

- Natur und Landschaft:
Natur: keine übergeordneten Marker.
Landschaft: Schwäbische Alb.
ABSP Natur: Riesalb [Iden 773-098].
- Vorranggebiete:
Keine übergeordneten Marker.
- Hochspannungsleitungen:
Nicht zutreffend.
- Großermittlung BIMSchG:
Keine übergeordneten Marker.
- Erneuerbare Energien:
Keine übergeordneten Marker.

**Landesentwicklungs-
Programm 2013:**

generalisierte Rahmenbedingungen:

- LEP:
Programmatische Aussagen.
>>> Kreisregionen.
Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

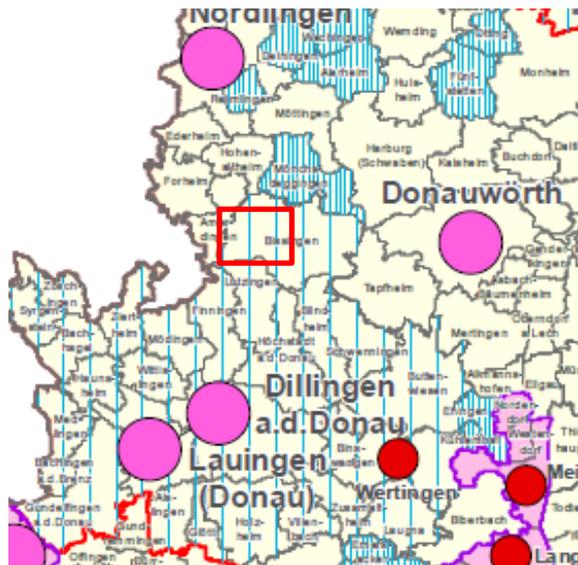


Abbildung Ausschnitt Strukturkarte LEP Bayern

1.6 UMWELTRELEVANTER BEZUG ZU FACHPLANUNGEN

Schutz- und Förderkulissen:

- Biotopkartierung Flachland:
Keine Marker im Geltungsbereich.
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP
Punkte:
Keine Marker im Geltungsbereich.
Fläche:
Naturschutzziele [Iden 773-098] Riesalb.
Marginal zu Lage Geltungsbereich.
- Übergeordneter spezieller Arten- und Biotopschutz:
Bayernnetz/Natur/Projekte [Iden 776] Der schwäbische Donauwald – Auwaldverbund von nationaler Bedeutung.
Nicht relevant in Lage Geltungsbereich.
- Schutzgebiete:
Internationale SG
Biosphäre: Nicht betroffen.
Natura-2000-Gebiet: Nicht betroffen i.V. nicht relevant in Lage Geltungsbereich.
Andere SG: Nicht betroffen.
Nationale SG
Nationalpark: Nicht betroffen.
Naturpark: Nicht betroffen.
Naturschutzgebiet: Nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiet: Nicht betroffen.
Waldreservat: Nicht betroffen.
FFH- und Vogelschutz-Gebiete: Nicht betroffen i.V. nicht relevant in Lage Geltungsbereich.
- Vertrags- und Widmungsflächen
Ökoflächenkataster: Keine Marker im Geltungsbereich.
- Förderprogramme und Abkommen: Nicht betroffen.
- Wasserschutzgebiet: Nicht betroffen.
- Heilquellschutz: Nicht zutreffend.



Abbildung Ausschnitt FIS-Natur online (finweb) 2020
LfU Bayern Oktober 2020

1.7 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Grundstücke: städtisch, kommunal, gemeindlich,
 Gemarkung Oberringingen Flur-Nr. 80,87

Kreis, Bund, Land

privat

Grundstücke: städtisch, kommunal

Gemarkung Bissingen

Kreis, Bund, Land

privat

Flur-Nr.

aktueller Bestandsplan erforderlich /vorhanden ja, 2020 (siehe DFK aktuell). nein, Vermessung.

2. BESTANDSANALYSE UND STATUS-QUO PROGNOSE DER UMWELT

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale des Lokalortes, die voraussichtlich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7, a) bis i), beschrieben.

2.1 VORHANDENE UMWELTQUALITÄTEN UND –EMPFINDLICHKEITEN

Der Standort und des Planungsgebiets befindet sich am Südostbereich der Ortslage Oberringingen. Es umfasst die Liegenschaften 80 und 87, Gemarkung Oberringingen. Die Lage ist mit Ortsrand zu erörtern.



Abbildung Ortsverhältnisse in Hinblick bzw. mit Bezug auf das Geltungsgebiet
 Quelle Abbildung Städtebaulicher Vorentwurf blatter • burger GbR

Bestand 2020



Abbildungen aus Städtebaulicher Vorentwurf blatter • burger GbR
Quelle Abbildungen blatter • burger GbR

2020

Als Chiffren sind die mittelbare Ortsendlage, mit Landstraßenanbindung nach Unterringingen und nach Thalheim, die Eingabelung in die Ortshauptstraße sowie die geordnet ausgerichteten Siedlungsbauten auf die Straßenführung einprägsam. Der Ort Oberringingen (Höhe 502m ü. NN) liegt 9 km leicht nordwestlich von Bissingen im oberen Teil des Kesseltales über dem Tal des Fohlenbaches, eines linken Kesselzuflusses. Die Lage ist als hochflächenartig mit offener Kulturlandumgebung anzusprechen. Der ortsmittelbare Kulturbereich ist durch hohe Freistellungswahrnehmbarkeit für und zum Landschaftsgebilde empfindlich, raumprägnante Vegetationen oder Reliefereignisse, Raumstaffagen sind gering eingelagert.

Dem geplanten Standort ist eine abschließende visuelle Empfindlichkeit zum szenischen Landschaftsbild beigeordnet.

Das Kesseltal ist Teil der Schwäbischen Ostalb mit angesprochenem Gewässerlauf, der sich ungefähr 25 km lang windet, ein kleiner linker Nebenfluss der Donau. Im oberen Kesseltal, wo der Ort Oberringingen landschaftlich verortet ist, ist die Charakteristik der Albhochebene dominant. Die Gewässer sind hier kleinmächtig die Talexpositionen verlaufen weitgehend flachwannenartig. Die Dorfschaften sind oftmals immer noch ländlich-bäuerlich geprägt. Die ortsumgebenden Fluren haben ländlichen Gehalt und sind vornehmlich agrarbaulicher Überprägung unterstellt. Die abgerückten bewaldeten Randflächen begrenzen das kulturlandschaftliche Gemeindegelände.

Nachrichtlich sind in distanzierter Umgebung zum Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes [Relevanzkorridor über 5-10 km] folgende naturobligate Meldungen und Inhalte verzeichnet:

- Schutzkulisse
 - SPA-Gebiet [Iden 7229-471] Riesalb mit Kessel.
 - FFH-Gebiet [Iden 7229-371] Kesseltal mit Kessel, Hahnen- und Köhrlesbach.
 - LSG-Gebiet [Iden LSG-00140.1] Oberes Kesseltal.

Auf eine Niederlegung der naturräumlichen Gliederungskunde wird verzichtet, da allgemeines oder dezidiertes fachliches Grundgedächtnis der Verfahrensbeteiligten zur Naturraumbekanntheit unterstellt wird.

Der erhebliche Teil des konzipierten Standortes mit dezidierten Konvertierungsabsichten zum Wohnbaugelände wurde aktuell als offenes Agrarland in intensiver Kulturland bewirtschaftet. Zurzeit ist die Bewirtschaftung jedoch ausgesetzt.

Nach lokalen Sichtungen 2020 konnten für Gegenstände hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aspirierend nach Vorabschätzung durch das Büro LA Görgens, keine vorhabenverneinenden Erkenntnisse erhoben werden. Eine potentielle pauschale Abhandlung wird nach Artenabschöpfung standortbezogen im Zuge des Umweltberichtes bekundet. Eine totale absolute Betrachtung zum Artenaufkommen ist auf schützenswerte Fauna und Flora im Geltungsbereich im Sinne der Abstraktion nicht zu leisten.

Eindringlich strukturelle, edaphische, aquatische, hydro-geologische, klimatische oder ökologische Besonderheiten am direkten Planungsbereich sind nicht gegeben.

2.2 VORBELASTUNGEN DER UMWELT

a.) Es ist von ehemdem regelmäßiger Nährstoffzufuhr und ggf. ehemaliger Herbizid- und Pestizidanwendungen auf der Fläche und somit von Stoffeinträgen auszugehen.

b.) Altlasten ja Verdachtsfläche nicht bekannt

Art der Altlast/ Verdachtsfläche	Baugrunduntersuchung (ja, nein, wird vorgenommen durch)
.....

c.) weitere Vorbelastungen nein ja wenn ja, Kategorie.....

2.3 ENTWICKLUNG DER UMWELT BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS (NULL-PROGNOSE)

Kurzfristig: Aktuell ist davon auszugehen, dass ohne eine geänderte bauliche Nutzung die überplanten Flächen weiterhin als Agrarstandort erhalten bleiben.

Mittelfristig: Im Falle einer Nutzungsauffassung würde die Fläche mit der Zeit verbuschen. Es würden sich Krautgesellschaften und Pioniergehölze wie Weiden, Birken und Ruderalgesellschaften sowie Neophyten einstellen.

Langfristig: Es würde eine Entwicklung zum Mischwald stattfinden, der den Klimaxzustand darstellt.

3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ANGABEN ZU DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

3.1 INTERNATIONALE UND GEMEINSCHAFTLICHE ZIELE

Nicht betroffen.

3.2 ZIELE VON BUND UND LÄNDERN

Nicht betroffen.

3.3 ZIELE DER REGIONALPLANUNG

Nicht betroffen.

3.4 ZIELE DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Nicht betroffen.

3.5 SONSTIGE UMWELTSCHUTZZIELE

Nicht relevant im Geltungsbereich oder betroffen.

Übersichtstabelle zu 3.1 –3.5: Rechtsdefinierte Schutzgüter/ Flächen und Zielsetzungen im Geltungsbereich

Schutzgegenstand, Schutzkategorie, jetziger Bestand	Rechtliche Grundlage bzw. Definition	nicht betroffen	betroffen	wird planerisch gesichert	Erlaubnis / Befreiung Genehmigung nötig	Änderung / Aufhebung einer Satzung / Verordnung	Umweltrechtliche Konsequenzen für das weitere Vorgehen										
							1	2	3	4	5	6	7	8			
FFH-Lebensraum/ Vogelschutzgebiet	§ 31, 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG	x															
NSG, Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG, Art. 12 BayNatSchG	x															
LSG, Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG, Art. 12 BayNatSchG	x															
ND, FND, (flächenhaftes) Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG	x															
GL, geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG	x															
Grünland, Feuchtgebiete und Ufervegetation	§ 30 BNatSchG	x															
Gesetzl. geschützte Biotop u. Waldbiotop	§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG	x															
Ökoflächenkataster (verzeichnete Flächen)	Bestehende funktionelle Ausgleichsflächen	x															
Europäisch geschützte bzw. prioritäre Arten	FFH-RL An-hänge II/ IV, VSchRL, § 26 ff NatSchG BW	x															
National geschützte Arten	BArtSchV v.1999, §§ 38,39 ff BNatSchG	x															
WSZ I-III, Wasserschutzgebiet	§ 19 WHG, WG	x															
Überschwemmungsgebiet	§ 32 WHG, §§ 79, 110 WG	x															
Gewässer 1. und 2.Ordnung, naturnahe Fließstrecken und Lebensbereiche	§ 1a WHG, §§ 68a,14a WG, § 31 BNatSchG	x															
(10 m, 5 m) breiter Gewässerrandstreifen	WHG, § 68b WG	x															
Grundwasser, Aquifere und Quellen	WHG, WG, Art. 23 BayNatSchG	x															
Wald im Sinne des Waldgesetzes	BayWaldG	x															
Waldschutzgebiete und Erholungswald	Art. 12 u. 12a BayWaldG	x															
Schutzwald (SW gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Art. 10 u. 11 BayWaldG	x															
Regionale Landschaftliche Bestimmungen	Regionalplan Region 9 Schwaben	x		x													
Grünstruktur, z.B. Grünzäsur	FNP, § 1 Abs.2,3, § 5 BauGB	x															

x = vollauf betroffen

x = unterschwellig betroffen oder annäherungsweise

• = Bezugnahme bzw. zu erfüllen

4. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

4.1 VORAUSWAHL DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN

Eine alternative Standortfrage im Umfeld zum geplanten Standort wurde im Prozess von der Marktgemeinde Bissingen vorab diskutiert, aber für nicht gangbar erwogen. Die hiesige Lage zum geplanten Bebauungsplan wurde mit Vertretern des Landratsamtes für umsetzbar befunden, wenn aufsichtsbehördlich geforderte Standards eingeplant und berücksichtigt werden.

4.2 VERGLEICHENDE ALTERNATIVENBEWERTUNG MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE ERFOLGTE AUSWAHL DER ALTERNATIVEN

Entfällt.

5. PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES PLANS

Prognose von vorhabenbedingten Eingriffen auf die Schutzgüter der Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung

5.1 BAU- UND ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN*	+ Beeinträchtigungen** -				
	Verbesserung	wahrscheinl. keine	gering	mittel	hoch
Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung (<i>absolute Größe beachten</i>)				x	x
Versiegelung, Überbauung (<i>absolute Größe und GRZ beachten</i>)				x	
Reliefveränderung (<i>Flächengröße, Aufmaß, Einschnitte</i>)			x		
Entnahmestellen, Abgrabungen			x	x	
Lager, Deponien, Aufschüttungen			x		
Dambauten, Überbrückung		x			
Baustelleneinrichtung, Staub- u. Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase			x	x	
Vegetationsentfernung (Baumschicht)		x			
Vegetationsentfernung (Krautschicht)			x	x	
Gewässer (Verlegung / Ausbau, Entfernung)		x			
Entwässerung, Verdolung von Gräben und Wiesen		x			
Grundwasser (Stau, Absenkung,) Entwässerung		x			
Verschattung			x		
Ein- und Zerschneidung von Wald, Wiesen, Freiflächen		x			
Beeinträchtigung von Sichtbezügen, Horizonteinengung		x	x		
x = vollauf betroffen		x = unterschwellig betroffen oder annäherungsweise			

* Beurteilung im Vergleich zum bestehenden Zustand; Zeitspanne: (vorübergehend, dauerhaft); räumlicher Umfang (groß, klein, relative Größe zur Umgebung) und topographische Lage beachten; Intensität, Art und Stärke der Wirkungen (punktuell, großflächig, lokal wirkend) berücksichtigen.

** Beeinträchtigungen: „mittel“ bedeutet, dass ein begründeter Verdacht für eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung besteht; „hoch“ bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zwei Kreuze xx in Spalte „hoch“ bedeutet „sehr hoch“.

5.2 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN*	+ Beeinträchtigungen** -				
	Verbesserung	wahrscheinl. keine	gering	mittel	hoch
Lagern von Gütern u. betriebsbedingten Abfällen			x	x	
Verkehr: Erzeugung, Umlenkung			x		
Verkehr: ÖPNV Anbindung		x			
Deponie, Rotte		x			
Nähr- und Schadstoffeintrag		x			
Einbringung fremder Arten (Neophyten, Neozoen)		x	x		
Emissionen/ Immissionen: Stäube, Spurengase, Wasserdampf)			x		
Emissionen/ Immissionen: Abwässer, Abfall		x	x		
Emissionen/ Immissionen: Erschütterungen, Lärm			x		
Emissionen/ Immissionen: Licht, Wärme			x		
x = vollauf betroffen		x = unterschwellig betroffen oder annäherungsweise			

5.2.1 Lärm

Gebietstypik nach BauNVO : ---

Prognose: sind Lärmprobleme bzw. Grenzwertüberschreitungen zu erwarten?

Ja / wahrschl. [], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [x];

[x] Eigentypische Entwicklungen zu vermuten.

5.2.2 Abgase, partikelgebundene Luftschadstoffe und Stäube (Lufthygiene)

Gebietstypik nach BauNVO : ---

Prognose: sind lufthygienische Belastungen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten?

Ja / wahrschl. [], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [];

[x] Eigentypische Entwicklungen zu erwarten.

5.2.3 Licht, Beleuchtung

Sind problematische Beleuchtungen in der Nähe von Gewässern, Wald und Gehölzen zu erwarten durch, z.B. Flutlichtanlagen, Fassadenstrahler, Werbeanlagen, größere Verkehrsbeleuchtung, Lichtbänder?

Ja / wahrschl. [], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [];

[x] Emissionen / Immissionen Licht im üblichen Rahmen der Ereignisse.

5.2.4 Strahlung, elektromagnetische Felder

Sind nennenswerte Beeinträchtigungen zu erwarten?

[] bestehende Freileitungen,

[] Mobilfunkantennen vorhanden,

[] UMTS-Netz/ Mobilfunksendeanlagen in Planung/ Prüfung,

[x] Unerheblich.

5.2.5 Wirkungen auf angrenzende Gebiete

Ja / wahrschl. [], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [];

[x] Bei Umsetzung des Bauvorhabens sind mäßige bis leicht beschränkte Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftsgefüge bzw. einzelne Naturgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen durch Lärm und Licht auf die angrenzenden Gebiete wären als jeweils zeitlich begrenzt und wohl eher unterschwellig bis latent gegeben.

5.3 AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT (EINGRIFFE)

Begriffserläuterung: Erheblichkeit und Nachhaltigkeit
 Bei der Beurteilung der **Erheblichkeit** ist der **räumliche Umfang** und insbesondere die **Intensität** der Beeinträchtigungen entscheidend. Für die zu prüfenden Schutzgüter gibt es unterschiedliche Verfahren, Richt- und Schwellenwerte. Dieser Ermessensspielraum muss gutachterlich nachvollziehbar verbal-argumentativ bewältigt werden. Die Prüfung der **Nachhaltigkeit** stellt auf die **zeitliche Dauer** der Beeinträchtigung ab. Als Konventionsvorschlag für nachhaltige Beeinträchtigungen steht seit dem LANA-Gutachten zur Eingriffsregelung (KIEMSTEDT et al. 1996) ein Zeithorizont von mindestens **5 Jahren** im Raum.

Hinweis zur Eingriffsbestimmung:
 Um die Entscheidungskaskade (Vermeidung, Verminderung, Kompensation mit Ausgleich und Ersatz) gemäß § 1a BauGB und §§ 13-19 BNatSchG in Gang zu setzen, müssen folgende beide Hauptaspekte **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Mit dem Vorhaben muss eine Veränderung der Gestalt oder der Nutzung einer Grundfläche verbunden sein
- und diese Veränderung der Gestalt oder der Nutzung einer Grundfläche kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
5.3.1 Boden					
Speicher, Filter, Puffer für Schadstoffe / Stoffumwandelungseigenschaften				x	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Nährstoffkreislauf			x	x	
Standort u. Lebensraum für Bodenorganismen, Pflanzen, Tiere, Mensch			x		
Natur- und landschaftsgeschichtliche Urkunde und Archiv		x			
Rohstofflagerstätte, Kulturpflanzen, Nutzung für Lebensmittelproduktion				x	
Bes. lokal / regional bedeutende / empfindliche Bodenarten bzw. -typen		x			
Kommentar: Aufgrund der Nutzungswandlung mit möglichen Bauten u.a. Bildung von Erschließungsstraßen, Stellplätzen für PKW-Einheiten ist ein flächenhafter Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. Versiegelungen außerhalb der definierten Baubereiche und Erschließungskörper sind zu unterlassen. Es ist davon auszugehen, dass der natürliche Bodenaufbau und seine Funktionen gestört werden. Das Gebot des § 1a BauGB mit dem Grundsatz, dass mit Boden bzw. Fläche sparsam und schonend umgegangen werden soll, wurde durch gezielte Konzeption des Baugebietes verträglich gestaltet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im bedächtigen Umfang konvertiert.					
x = vollauf betroffen			x = unerschwellig betroffen oder annäherungsweise		

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
5.3.2 Grundwasser					
Grundwassertendenz (Auswirkung und Beeinflussung)		x			
Neubildung		x	x		
Dynamik (Strömung, Flurabstand, zeitl. Regime)		x			
Qualität (Schadstoff- und Nährstoffarmut)		x			
Kommentar: Gemäß verfügbaren hydrogeographischen und hydrologischen Eckdaten ist der Abstand zum Grundwasser ausreichend groß. Aufgrund möglicher baulicher Verdichtung ist unterschwellig von einer Beeinträchtigung der Neubildung auszugehen. Mit dränfähigen Oberflächeneinheiten [in erster Linie auf Befestigungsflächen außerhalb der Baukörper, also in Stellplatzbereichen und Wegen] kann eine Entlastung geschaffen werden.					
5.3.3 Oberflächengewässer					
Bezeichnung / Name(n)					
Gewässermorphologie (Längs-/ Querprofil, Ufer)		x			
Dynamik (Strömung, Hochwasser, Abflussregime, Erosion, Akkumulation)		x			
Wasserqualität (Schadstoff- und Nährstoffarmut)		x			
Regenwasserrückhaltung, Retention in der Aue		x			
Kommentar: Auf dem Gelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Geländewasserhaltung mit Rückhalteeinheiten bzw. Maßnahmen für eine örtliche Retention, könnten werden arrangiert.					
5.3.4 Klima und Luft					
Kaltluftentstehung, -abfluss, -strömungen		x	x		
Lufthygiene (Durchlüftung v. Wohnquartieren, Luftfeuchte, Temperatur)		x	x		
Luftqualität (Staub- und Schadstoffe)		x			
Örtliche Windrichtungen und -stärken		x			
Besonnung und Reflexion (Temperatur, Bioklima)		x	x		
Kommentar: Da eine bestimmte, wenn auch wohl eher unterschwellig wirkende Baukörperbildungsrate generiert wird sowie Oberflächensegmente in künftige Versiegelungskörper konvertiert werden, ist mit leichten bis geringförmigen Beeinträchtigung von Klima und Luft zu rechnen. Kleinklimatisch wirksame Gefüge in Festsetzung von Pflanzbindungen und mit ebenso definierten Grünzonen bzw. Grünabschnitten sollten kompensatorische Eigenschaften bieten.					
x = vollauf betroffen			x = unterschwellig betroffen oder annäherungsweise		

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen* -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
5.3.5 Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt					
* <p>Schutzwürdige, bzw. naturschutzfachlich wertbestimmende Arten sind solche, die stellvertretend für andere Arten als <u>Indikatoren</u> für bestimmte Lebensraumbedingungen (Größe, Qualität, Vernetzung) stehen und <u>biotoptypisch</u> sind (z.B. Storch für kleintierreiche Feuchtgebiete; Feldlerche für nahrungsreiche großflächige Wirtschaftswiesen [mit spätem Mahdtermin] und Äcker mit Ackerrandstreifen, Kammmolch für artenreiche besonnte Stillgewässer mit Unterwasser- und Röhrichtvegetation und umgebenden extensiv genutzten Brachen, Wiesen und Gehölzstrukturen als Landhabitate).</p> <p>Schutzwürdig können Arten auch auf Grund ihrer Funktion als <u>Leit- oder Zielart</u> im Ökosystem, ihrer <u>Seltenheit</u>, ihrer <u>Gefährdung</u> und aufgrund ihrer <u>großen Population</u> im überörtlichen Vergleich sein. Die Bewertungskriterien überlagern sich teilweise deutlich und finden auch Eingang bei der Gefährdungseinstufung der Arten in der sog. „Roten Liste“.</p> <p>Erstauswahl nach: ● Arteninformation LfU Bayern – Vorkommen im LK DLG – fortlaufende Kartierung. ● Arteninformation LfU Bayern Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).</p>					
Pflanzenarten Gruppe / Flora: 1 (Moose, Flechten, Algen)		x			
Pflanzenarten Gruppe / Flora: 2 (höhere Pflanzen)		x	x		
Pflanzengesellschaften / Vegetation: 1 (Wasser, Boden, Krautschicht)		x			
Pflanzengesellschaften / Vegetation: 2 (Strauch- und Baumschicht)		x	x		
Tierarten Gruppe: 1 Säugetiere (Spezies)		x	x		
Tierarten Gruppe: 2 Vögel (Spezies)		x	x		
Tierarten Gruppe: 3 Kriechtiere, Lurche (Spezies)		x	x		
Tierarten Gruppe: 4 Fische und Rundmäuler (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 5 Insekten Käfer, Libellen, Schmetterlinge (Spezies)		x	x		
Tierarten Gruppe: 6 Weichtiere (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 7 Sonstige (Spezies)		x			
elementare Lebensräume und Biotopkomplexe (ökosystemare topographische Einheiten):		x			

<p>Bemerkung:</p> <p>Auskünfte LfU Bayern in Arteninformation Landkreis DLG zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nähere <u>Beschreibung von Artenvorkommen und Biotopausstattungen</u> (<i>Verbal-argumentative Beschreibung</i>, Wertigkeit, Bedeutung der Artenvorkommen). <u>Art</u> des betroffenen Bestandes, der Lebensgemeinschaft (Biozönose) und der wertbestimmenden Arten und Biotope, sowie mögliche und bekannte ökosystemare Wechselwirkungen. <u>Nennung der Arten</u>, die durch die BArtSchV, FFH-, Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind. <u>Verzeichnisse</u> nach Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP.
<p>Kommentar:</p> <p>Die Sichtnahmen durch LA Görgens im Frühjahr Jahr 2020 / Sommer 2020 zum Bestandsinventar blieben ohne Scharfblicke im Sinne speziell indizierter Arten.</p> <p>Die einschlägigen Verzeichnisse und Datenquellen für Arten und Biotope im unmittelbaren Geltungsraum haben keine Eintragungen bzw. Angaben für näher zu betrachtende Beziehungen oder Güter ergeben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Interaktionen von Arten auf lokale Habitatstrukturen und die generellen ökofunktionalen Fähigkeiten am Ort erfüllt werden.</p> <p>Für die belebten Naturgüter am Ort sind zu benennen:</p> <p>Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flächen agrarischer Erzeugung mit Leitpflanzen Agrarvegetation in Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> - artenarme Pflanzensoziologie, nährstoffanzeigende und intensivkulturverträgliche Charakterpflanzen für Ackerstandorte. Teilweise Brachanzeiger. <p>Fauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein lebensraumspezifisches Artenabbild wurde nicht ermittelt. <p>Beurteilung:</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass am Ort vorkommende Spezies auf nebenstehenden Flächen ausweichen können.</p>
<p>x = vollauf betroffen</p>
<p>x = unterschwellig betroffen oder annäherungsweise</p>

Dezidierte Aufstellungen gegebenenfalls auf gesondertem Blatt	ja [], nein [x].
Lageplan von Artenvorkommen und Biotopen [nachrichtlich verzeichnet]	ja [], nein [x].

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	Wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
5.3.6 Landschaft					
Eigenart des Landschafts- / Ortsbildes			x	x	
Landschaftstypische Ortsrandgestaltung			x	x	
Vielfalt und strukturelle Natürlichkeit			x		
Sicht- und Freiraumbezüge				x	
Zugänglichkeit, Betretbarkeit			x		
Erlebbarkeit von Landschaftsräumen			x		
Naherholung, Erlebnis- und Naturerfahrungsraum		x			
Historische Kontinuität		x			
Prägende Einzelschöpfungen (z.B. Bäume)		x			

Kommentar:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante zusätzliche Baubildungen ist als latent empfindlich einzustufen, da Ortsrandbauten bzw. lagertechnische Siedlungsanschlüsse Einflussnahmen bewirkt werden können. Neuere Baukulissen wirken als Fremdkörper im freien Landschaftskontext oder am Rande von Ortsbesiedelungen.

Aufgrund der Lage der Fläche als ortsrandliche Landnahme wird es ohne exzeptionelle und definierte grüntechnische Schutz- und Einbindemaßnahmen fortwährend zur fernwirksamen universellen Beschädigungen der Landschaftssilhouette und ortsbildlichen Prägung kommen.

Beurteilung:

Mit Festsetzung von Grünbindungen und Randgrüneinheiten wird der vermuteten Landschaftsbildschädigung protektiv Rechnung getragen.

x = vollauf betroffen

x = unerschwellig betroffen oder annäherungsweise

5.4 RELEVANZPRÜFUNG ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beschreibung der potentiell betroffenen Arten



Abbildung Quelle Bayernatlas 2020

Einen gewissen Überblick über die vorhandenen Strukturen vermittelt das vorhergehende Luftbild. Dort ist zu erkennen, dass praktisch nur (konventionell genutzter) Acker, Charakter aufgelassen) überplant wird. Ein südwestlicher Teil wurde zudem als Lagerplatz mit Schotterflächen belegt.

Das Gelände wurde am 25.05.2020 begangen; dabei wurden alle relevanten Strukturen und Arten einschließlich der unmittelbaren Umgebung gesichtet und beurteilt. Am 21.07.2020 wurde zusätzlich nochmals nach Vögeln gesucht.

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RLO) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euröke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allgemein geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Folgenden von Arten und Artengruppe die Rede ist, dann handelt es sich immer nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind. Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend geprüft.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als „worst case“-Bearbeitung, d. h. als Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Strukturen. Dabei geht man davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume (Strukturen) vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen.

Angesichts der Rahmenbedingungen – Ackerzone, Charakter aufgelassen, als einfache, vorbelastete Struktur mit anthropogener Störung (Siedlungsnähe, in Kombination mit Fahrverkehr und Lagerstellen) – ist so eine hinreichend zuverlässige Beurteilung der Spektrums der Artengruppen und der Artenschutz-Aspekte möglich.

5.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppe Gefäßpflanzen

Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in der Ackerfläche bzw. an deren Ränder sind aufgrund der ursprünglich konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht anzunehmen. Die übrigen Pflanzenarten kommen in intensiv bestellten Äckern nicht vor. Insofern sind für alle Gefäßpflanzen-Arten Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen.

5.4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe Säugetiere

Die überplante Fläche kommt – wenn überhaupt – nur als Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage. Allerdings sind Äcker durch die landwirtschaftliche Nutzung keine „produktiven“ Nahrungsquellen, sodass der Verlust solcher Flächen für die Populationen aller denkbaren Arten sicher keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Erhebliche Störungen von Arten, die theoretisch Quartiere an oder in den Gehölzen oder den Gebäuden im Umfeld haben können, sind aufgrund der bereits vorhandenen Störungen sicherlich negativ.

Für die übrigen streng geschützten Säugetierarten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, und auch Vorkommen „auf der Wanderschaft“ sind nicht zu erwarten. Insgesamt kann so eine Betroffenheit von Säugetieren ausgeschlossen werden.

Artengruppe Kriechtiere und Lurche

Für Kriechtier- und Lurch-Arten (arealgeografisch möglich v. a. Zauneidechse und Schlingnatter) gibt es im überplanten Gebiet und der unmittelbaren Umgebung keine ausreichenden Habitate. Auch zeitweise Aufenthalte oder regelmäßige Wanderungen durch das Gebiet sind tendenziell nicht wahrscheinlich. Insofern können Betroffenheit dieser Arten mit hinlangender Sicherheit ausgesondert werden.

Artengruppe Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Schnecken

Mangels geeigneter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume ist Betroffenheit aller Arten dieser fünf Artengruppen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.4.3 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Artengruppe Vögel

Bruten von Offenland- bzw. Ackerarten sind mit Verweis auf die relativ geringflächige Größe des Planungsgebietes von ca. 1,3 ha, die unmittelbare Nachbarschaft von Siedlungsbauten in zwei Flanken (die aufragende Kulissen bilden, zu denen solche Arten Abstand halten) sowie die mittelbaren Verkehrsanlagen auszusondern.

Erhebliche Störungen der Arten, die an oder in den Gehölzen oder den Häusern der Umgebung brüten können, sind ebenfalls durch die bereits vorhandenen anthropogene Störungen auszuschließen.

Grundsätzlich können im überplanten Bereich diverse Vogel-Arten als Nahrungsgäste vorkommen. Diese können zu Beginn der Bauarbeiten problemlos flüchten, und Verluste derartiger Nahrungshabitate sind für die Populationen aller denkbaren Arten sicher keine erhebliche Beeinträchtigung.

Insgesamt können für alle Vogel-Arten Betroffenheit durchaus ausgeschlossen werden.

Gutachterliches Fazit

Durch das geplante Baugebiet „Oberringingen Südost“ ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL. Die lokalen Populationen der wenigen möglicherweise oder tatsächlich vorkommenden streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten sind nicht betroffen.

Eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist somit nicht mehr erforderlich. Damit ist der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht beschlussfähig.

5.5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BEVÖLKERUNG UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

5.5.1 Wohnen

Nicht zutreffend.

5.5.2 Arbeiten

Nicht zutreffend.

5.5.3 Freizeit und Erholung

Nicht zutreffend.

5.6 AUSWIRKUNGEN AUF SACHGÜTER UND DAS KULTURELLE ERBE

5.6.1 Land- und Forstwirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass die zu betrachtende agrarische Fläche von landbaulich ökonomischem Interesse ist, aber in Sicht auf vorrätige andere Erzeugerflächen im Umland nicht allzu großes Gewicht als Ressourcenort beigemessen werden sollte.

5.6.2 Kulturelles Erbe, Denkmäler, historische Besonderheiten, archäologische Schätze

Im direkten Geltungsbereich des geplanten Baugebietes ist ein Bodendenkmalbereich und ggf. Bodendenkmalverdachtsflächen angegeben. Als Vermerk im Bayerischen Denkmalatlas sind folgende Eintragungen genannt:

- [Denkmal Boden D-7-7229-0409](#)
Körpergräber der späten römischen Kaiserzeit

Ferner sollten nachrichtlich die Denkmäler der Ortslage Oberringingen erwähnt werden.

Gesetzlicher Auftrag der Denkmalpflege ist es, die Bodendenkmäler zu erhalten und vor Zerstörung zu bewahren. Wo Bauvorhaben und Planungsziele auf Bodendenkmäler treffen, können denkmalpflegerische Interessenkonflikte entstehen.

Nach Sachlage sind erforderliche denkmalrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheide bei zuständigen Gebietsreferaten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen. Die ermächtigte Behörde wird festlegen, welche spezifischen Maßnahmen und Handlungen zu erfolgen haben.

5.7 WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER

Nicht zutreffend.

5.8 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG DER EINGRIFFSSCHWERPUNKTE UND ABSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTFOLGEN

- Im Vergleich zur jetzigen Nutzung sind, trotz gewisser Eingriffe, mittelfristig Verbesserungen der Funktionen von Natur- und Landschaft und/oder der Erholungsqualität zu erwarten.
- Es sind keine erheblichen bzw. relativ kleine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind unerheblich.**
- Es sind symptomatische Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft verhalten sich unmerklich.
- Es sind Beeinträchtigungen der Umwelt und Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses durch entsprechend fachgutachterliche Untersuchungen aufzuarbeiten.
- Es sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die...
- planungsrechtlich der Eingriffsregelung nach §§ 14-19 BNatSchG und § 1a BauGB „umweltschützende Belange in der Abwägung“ unterliegen.
- geschützte Lebensräume und Artenvorkommen negativ beeinträchtigen können (BArtSchV, Biotop- und Schutzgebiete nach BayNatSchG).

5.9 NOTWENDIGER WEITERGEHENDER UNTERSUCHUNGSBEDARF

Unter Vorbehalt nicht weiter erforderlich oder noch zu leisten:

Art der Untersuchung/ Planung ankreuzen	x	Inhaltlicher Umfang/ Schwerpunkte	Federführung Vergabe durch:	beteiligte Stellen, [Gutachter, Fachämter]
UVS nach UVPG				
Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan z.B. GOP	x		Planverfasser Gemeindewesen	
Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP				
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)				
Kartierung nach LfU-Datenschlüssel				
saP – Prüfung				
Floristische Untersuchungen		Pflanzenarten Gruppe Flora: 1		
		Pflanzenarten Gruppe Flora: 2		
Faunistische Untersuchungen		Tierarten Gruppe 1:		
		Tierarten Gruppe 2:		
		Tierarten Gruppe 3:		
		Tierarten Gruppe 4:		
		Tierarten Gruppe 5:		
		Tierarten Gruppe 6:		
Hydro- oder limnologische Untersuchungen (z.B. Grundwasserhöhenplan)	x		Fachingenieur Gemeindewesen	WWA
Geologische und Bodenkundliche Erkundung	x		Fachingenieur Gemeindewesen	WWA
Entwässerungskonzept Regenwasserkonzept	x		Fachingenieur Gemeindewesen	
Klimaanalyse				
Untersuchung Immission (Lärm, Gase, ...)	x		Fachingenieur Gemeindewesen	
Altlastenerkundung, Bodenuntersuchung				
Verkehrsgutachten				
Denkmalpflege	x	Bodendenkmalpflege Verdacht Eingriff	Archäologen Gemeindewesen	BLFD

5.10 HINWEISE ZUM WEITEREN VORGEHEN

Bebauungsplan

Durch: Burger • Blatter GbR
 Andreas Görgens

Wann: Freier Landschaftsarchitekt BYAK Dipl.-Ing. (TU)
 Oktober 2020
 (siehe Verfahrensvorlage zur Bauleitplanung).

Fortschreibung: offen

Von Seiten des Marktes Bissingen ist vorgesehen, die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 2020 f.f. durchzuführen.

6. VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Hinweis:

In der Ermittlung Bezugsquantität Kompensation ist der Bemessungsraum >Geltungsbereich BBPL.< abgegrenzt als auch definiert.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen [erhebliche] Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig vermieden und nachrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzlichen Regelungen und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Dies betrifft derzeit nicht die Bauleitplanung und die Genehmigung von Windkraftanlagen.

Im Falle der Kompensationsbehandlung im Bebauungsplan gilt weiterhin der vor in Kraft treten der BayKompV für Bayern verbindliche „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003)“.

Fläche Geltungsbereich Bebauungsplan „Oberringingen Südost“ ist im Teil – Begründung niedergeschrieben.

Die künftigen Vorhaben Wohngebiet und die Versiegelung für Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung bedingen das Prädikat **Typ A**. Ein hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad wird dem Geltungsbereich zu Grunde gelegt.

Gebiet Typ Eingriffsschwere:

Vorhaben BBPL	Flächen der pflanzenbaulichen Agrarerzeugung Agrarflächen	Kriterium
Geltungsfläche BBPL	Gebiet mit hohem VG bzw. NG	Typ A

Gebiet Kategorie (Gebietsbedeutung):

Vorhaben BBPL	Einheit	Kategorie
Geltungsfläche BBPL	Gebiete geringer Bedeutung Agrarfläche, intensiv (vgl. Liste1a) → siehe Abbildung Bestand 2020 Fachinformation Bayern	Kategorie I

<p>Kompensationsraum</p> <p>nettoFläche AF</p> <p>Gemarkung Bissingen</p> <p>Teilfläche aus Fl.st.-Nr. xxx</p> <p>AF 0.000,00 m2</p>	<p>xxx</p> <p>Fläche mit Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach BauGB.</p> <p>Ausgleichsfläche A-1</p> <p>Ziel:</p> <p>xxx</p>	<p>0.000,00 m2 (+)</p> <p>Abbildung Luftbild Abbildung Bestand</p> <p>Lage A-1 Fläche Bestand 2020 Fachinformation Bayern</p> <p>Abbildung Auszug</p> <p>Planteil Ausgleichsfläche A-1 Planung 2020</p>
<p>Kompensation</p> <p>Abgleich</p>	<p>Kompensation vollzogen</p> <p>Mehrkompensation</p>	<p>0,0 m2 (+)</p>
<p>Geltung BBPL</p> <p>00.000,00 m2</p>	<p>Geltung Ausgleichsflächen A-1</p> <p>00.000,00 m2</p>	<p>Geltung BBPL gesamt mit Ausgleich</p> <p>00.000,00 m2</p>

6.1.2 Kompensationsvollzug – Nennung der Maßnahmen Ausgleich

Lage und Nutzung der Ausgleichsfläche A-1

<p>Ausgleichsfläche A-1 „xxx“</p>	
<p>Größe:</p>	<p>0.000,00 m2</p>
<p>Lage:</p>	<p>Gemarkung xxx</p>
	<p>Fl.st.-Nr. xxx</p>
	<p>Verzeichnung Lageplan Bebauungsplan „Planteil Ausgleichsfläche A-1“ M 1 : 1000</p>

Ziele und Maßnahmen, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche A-1

Ausgleichsfläche A-1 „0.000,00 m²“

Ausgleichsmaßnahme mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Anlage / Entwicklung von xxx

Ziel:

Entwicklungsdauer: 20 Jahre.

Maßnahmen:

- Ausführung:
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine ökologische Ausführungsplanung vorzulegen und deren Umsetzung am Ort mittels Fachbegleitung zu gewährleisten.
 - Pflege und Entwicklung in Abstimmung und per Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen a. d. Donau.
 - Umsetzung der Maßnahmen im folgenden Jahr nach Rechtswirksamkeit des anhängigen Bebauungsplanes.

Kostenansatz

Maßnahme	Menge ca.	Einzelpreis € ca.	Gesamtpreis € ca.
<u>Maßnahmen Schutz, Gestaltung, Ausgleich</u>			
I			
II			
Kosten Grunderwerb Ausgleichsflächen rd. A-1			----- 0.000,00
Fertigstellung- und Entwicklungspflege 15 % Summe			0.000,00
Summe (Kostenangabe in Summe brutto)			0.000,00

Ausführungsfrist

Die Ausgleichsflächen müssen im folgendem Jahr der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes von Pacht und Nutzungsrechten rechtzeitig freigestellt sein. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im folgenden Kalenderjahr nach Rechtswirksamkeit des anhängigen Bebauungsplanes umzusetzen. Die Umsetzung und das Weiterverfolgen der Ausgleichsmaßnahmen werden von der Marktgemeinde Bissingen im Städtebaulichen Vertrag mit dem Grundeigentümer geregelt. Das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen ist vorab herzustellen.

Dingliche Sicherung

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Bereiche befinden sich aktuell in privatem Eigentum. Nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages der Parteien mit Fixierung der Ausgleichsfestlegungen und deren Eintragung Grunddienstbarkeit nach § 1090 ff. BGB ist eine dauerhafte Ausgleichsicherung sicherzustellen. [Eintrag beschränkte persönliche Dienstbarkeit, mit entsprechender Duldungs- und Unterlassungsverpflichtung im Ausgleichsvollzug.]. Die Ausgleichsflächen sind dem Ausgleichsflächenkataster des Landesamtes für Umweltschutz zu melden.

6.1.3 Generelle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen ist der Oberboden zwischenzulagern und der Wiederverwendung zuzuführen.
- Zur Vermeidung von Bodenabfuhr ist die reliefkonforme Nivellierung des Geländes soweit wie möglich unter Massenausgleich zu erhalten.
- Die Wasserretention am Ort ist wo möglich mit filtrationsfähigen Bauweisen und belebten Bodenzonen zu fördern.
- Die nach Festsetzung Grünordnung aufgeführten Einheiten sind nach einschlägigen DIN-Normen und Empfehlungen der FFL exakt und fachgerecht abzuwickeln.
- Die Anlage von kleinklimatisch vegetabilen Einheiten, Strauch- und Gehölzeinheiten, Rasen- und Wiesenflächen sind zu befördern.
- Die Straßenleuchten sind mit insektenfreundlichem Lichtspektrum mit geringer Anlockwirkung einzurichten.
- Bei Parzellenumfriedung ist auf einen kleintiergerechten Unterschupfabstand zum Boden zu achten.

6.1.4 Pflanzgebot gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25a BauGB

Einzelbäume Bereich öffentlicher Bereich

Zum Kriterium einer Entfaltung silhouetten- und gebäudeangepasster Pflanzformung sind gem. Artenempfehlung in diesen Abschnitten Einzelgehölze Laubbaum, Definition gem. der Satzung und Begründung zum Bebauungsplan „Oberringen Südost“, für die Pflanzung vorzusehen.

Einzelbäume andere Bereiche

In der Ausführung sind Artenwahl gem. Artenempfehlung, Definition gem. der Satzung und Begründung zum Bebauungsplan „Oberringen Südost“, freigestellt.

Gehölze der Heckenpflanzung 10 m Pflanzstreifen

Zur Funktion einer Baugebietseinfassungspflanzung sind gem. Artenempfehlung in diesen Abschnitten Strauchgehölze, Definition gem. der Satzung und Begründung zum Bebauungsplan „Oberringen Südost“, für die Pflanzung vorzusehen.

6.2 BEVÖLKERUNG UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Keine Maßnahmen erforderlich.

6.3 SACHGÜTER UND KULTURELLES ERBE

Keine Maßnahmen erforderlich.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN, ERSICHTLICH ZU ERWARTENDEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch mögliche angestrebte bauliche Entwicklungen sind Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich. Die sich hieraus entwickelnden Beeinträchtigungen sind nur begrenzt zu minimieren und durch Ausgleichsvorhaben in Kompensation gestellt.

Trotz festgesetzter Pflanzgebote und trotz Umsetzung der unter Punkt 6.1.3 – 6.1.4 genannten Maßnahmen, wird das Landschaftsbild weiterhin in Mitleidenschaft verbleiben, da obgleich mit Eingrünung gebunden, die Baukörper als Fremdkörper in der Landschaft hervortreten sollten.

Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zuzüglich der Festsetzungen im Bebauungsplan, nicht zu erwarten.

7. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING)

7.1 ÜBERWACHUNG DURCH DIE GEMEINDE

Insbesondere die Einhaltung der geforderten Grünordnungsmaßnahmen und der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen sind durch die Gemeinde turnusmäßig zu prüfen und dem Grundeigentümer verpflichtend aufzugeben.

Abgegangene, nach Bebauungsplan festgesetzte Gehölze, speziell Baumstandorte, sind durch Neupflanzungen standardkonform zu ersetzen.

Sinnentsprechend ist turnusmäßig der Erfolg der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A-1 zu prüfen. Störungen, Fehlstellen sowie nicht leitbildgerechte Entwicklungen sind nach Zielbildstellung und Pflegevorgaben abzustellen.

7.2 ÜBERWACHUNG DURCH FACHBEHÖRDEN

Nicht erforderlich.

8. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Nicht zutreffen

9. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB sind die erforderlichen Angaben des Umweltberichts in einer Zusammenfassung in Kurzform darzulegen:

Nach Einschätzung auf die Belange und Auswirkungen auf die Naturgüter, aber auch in Betrachtung auf eine geordnete städtebaulich-gemeindliche Ortsrandentwicklung, könnte ein bezüglicher Bebauungsplan im Grunde mit dem Umweltschutz vertretbar sein, wenn wie in der zu beschließenden Satzung definiert, gezielte Grünbildungen zum baulichen Verbund zum Tragen kommen.

Eine visuelle Vorsichtung der Geländeeinheiten zur Umweltinformation, speziell zur Einschätzung über das Befinden artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht gegeben sind und keine besonderen Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna erforderlich sind.

Nach Ermittlung der Ausgleichskompensation mittels „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003)“ wurden Ausgleichsflächen A-1 festgesetzt. Laut Abgleich wurde eine Mehrkompensation bilanziert.

Es wird der Marktgemeinde Bissingen und dem Grundeigentümer empfohlen, vor Ausführung der Grundstrukturen und der Geländeerschließungshandlungen, rechtzeitig eine ökologische Inspektion bei zuschalten, da Konflikte mit Arten generell immer wieder auftreten können, ohne bei visueller Vorsichtung und nach Umweltdaten belegbar, vorab augenfällig zu beurteilen waren.

Die ökologische Inspektion sollte von hinlänglichen Fachpersonen durchgeführt werden, welche ggf. dezidierten Schutz und Sicherung bzw. angepasste Umsiedlung angeben und, wenn möglich, gestalten können.

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen wurden auf halbwegs alle Schutzgüter Maßnahmen festgesetzt, insbesondere im Verbund mit dezidierten Pflanzbindungen, um ein notwendiges Maß an Verträglichkeit zu erringen.

Abschließend ist festzustellen, dass trotz dieser Maßnahmen gering bis unterschwellig merkliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ verbleiben wird. Das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wird perspektiv nur eine begrenzt abträgliche Entwicklung nehmen und sollte trotz protektiver Grünbildung gering betroffen bleiben.

Dipl.-Ing. (TU)
Freier Landschaftsarchitekt
Scorranweg 3
D-89415 Lauingen
Telefon 09072 / 922135
Telefax 09072 / 922137
E-mail L.A.Goergens@t-online.de



Büro:

Stempel

Unterschrift Verfasser

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens

Ort, Datum:

Lauingen, im 10. Oktober 2020.

Fortschreibung:

offen

10. QUELLEN- UND ANLAGENVERZEICHNIS

Bayr. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – BayernAtlas:
Themenabfragen - Geodaten – Umwelt – Naturgefahren

Bayr. Landesamt für Denkmalpflege – Denkmalatlas Bayern
Themenabfragen - Denkmalkategorien

LfU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) Bayern – FIN-Web – FIS-Natur

► Fachinformationssystem Naturschutz – raumbezogene Umweltdaten

REGIERUNG VON SCHWABEN : Regionalplan Region Augsburg 9 in aktueller Gültigkeit

► Bayerische Kompensationsregelung für die Bauleitplanung nach Gültigkeit:
„Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft [Leitfaden] “ - 2. Auflage 2003

Flächennutzungsplan Markt Bissingen mit Landschaftsplan

KÜPFER, PROF. DR. C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und
Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Lageplan (Bebauungsplan) M 1:1000

Anlage 2: Lageplan Bilanznachweis Ausgleichsregelung (Bebauungsplan) M 1:1000

Anlage 3: Lageplan Planteil Ausgleichsfläche A-1 M 1:1000 im erweiterten
Geltungsbereich des Bebauungsplanes